

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Schneesportlehrerin / Schneesportlehrer

vom **11. Feb. 2026**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer planen und setzen Schneesportangebote für unterschiedliche Gästegruppen bedürfnisgerecht um. Sie beraten und unterstützen Gäste, die sich in Bezug auf das Alter, die Entwicklungsstufe und das Sportartenkönnen unterscheiden und die einmalig oder auch mehrmals ein Schneesportangebot nutzen. Die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer arbeiten hauptsächlich in Schneesportschulen in einer entsprechenden Schneesportregion und sehen sich als Vertreterinnen und Vertreter ebendieser. Damit sie die Schneesportangebote zielgruppen- und situationsgerecht durchführen können, verfügen die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer über ein sehr gutes technisches Niveau auf ihrem Gerät (Ski, Snowboard, Langlauf oder Telemark) sowie über sehr gute Fähigkeiten verschiedener weiterer Disziplinen (z.B. weitere Geräte, Freestyle, Freeride etc.).

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Vor Beginn des Schneesportangebots bereiten die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer dieses für ihre Gäste vor. Dazu stellen sie die notwendige Ausrüstung und das didaktische Material bereit und passen das Schneesportangebot unter Berücksichtigung von Informationen bzw. allfälliger Vorgaben auf die Zielgruppe an. Im Rahmen ihrer Vorbereitung stellen sie ausserdem sicher, dass ihre eigenen physischen Grundlagen für die Ausübung

ihres Berufes stimmen und sie ihre eigene Kompetenzentwicklung im Rahmen von möglichen Weiterbildungskursen zielgerichtet vorantreiben.

Die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer setzen das Schneesportangebot gemäss ihrer Planung um, fördern den Lernfortschritt ihrer Gäste gezielt und kreieren für sie schöne Erlebnisse im Schnee. Sie überprüfen laufend die aktuelle Situation wie etwa das Wetter oder das Gelände, passen das Schneesportangebot flexibel aufgrund von Rückmeldungen ihrer Gäste oder deren Sportartenkönnen an und wählen dementsprechend ihre didaktischen Methoden. Mittels technikspezifischer Aufgaben leiten sie ihre Gäste an und beobachten, beurteilen, beraten sowie begleiten sie bei der Ausführung der Aufgaben. Bei schneesportspezifischen Fragen stehen sie den Gästen beratend zur Verfügung. Die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer stellen sicher, dass die Sicherheit aller Beteiligten jederzeit gewährleistet ist. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten wahr und achten auf ein professionelles Auftreten.

Die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer nehmen unterschiedliche Aufgaben im Bereich der Kommunikation und Führung an. Im Rahmen des Schneesportangebots führen sie ihre Gäste kompetent, sicher und flexibel durch das Schneesportangebot und pflegen die Beziehung zu ihren Gästen. Sie kommunizieren auch in anspruchsvollen Situationen zielgerichtet mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen, sowohl mit Gästen als auch mit Dritten, Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen oder Erziehungsberechtigten.

Die Schneesportlehrpersonen beteiligen sich aktiv daran, Entwicklungen im Tourismusbereich zu fördern, indem sie bei touristischen Angeboten mitwirken, Verkaufs- und Marketingaktivitäten umsetzen, innovative Angebote der Schneesportschule bzw. -region mittragen und ihre Gäste im Bereich Natur und Umwelt informieren und sensibilisieren.

1.23 Berufsausübung

Die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer arbeiten selbstständig oder in Schneesportschulen in einer Teil- oder Vollzeittätigkeit über die Dauer der Wintersaison. Während ihrer Arbeit sind sie mehrheitlich alleine für die Führung ihrer Gäste verantwortlich, je nach Auftrag arbeiten sie auch eng mit anderen Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer zusammen. Die Arbeit der Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer findet mehrheitlich draussen statt, bei Bedarf aber auch drinnen (z. B. Turn- oder Trampolinhallen). Je nach Schneesportangebot kann die Arbeit auch nachts stattfinden. Die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer begleiten ihre Gäste über die gesamte Dauer des Schneesportangebots und tragen die Verantwortung für ihre eigene und die Sicherheit ihrer Gäste.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Mit ihrer Arbeit tragen die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer zur Wertschöpfung ihres Schneesportgebiets und ihrer Tourismusdestination bei. Sie sind sich darüber bewusst, dass sie ihre Schneesportschule bzw. ihre Schneesportregion repräsentieren, wenn sie ihre Arbeitskleidung tragen. In ihrer Arbeit leisten die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer einen aktiven Beitrag, um die regionale Kultur und Natur ihren Gästen näherzubringen und sie für den Schutz von Kultur und Natur zu sensibilisieren.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Swiss Snowsports

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- g) Optional: Antrag auf Nachteilsausgleich.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) innert mindestens 2 Jahren in einer Schneesportschule, in einem Schneesportlager oder in einem Schneesportclub 80 Praxistage unterrichtet hat, davon müssen 40 Praxistage in einer kommerziellen Schneesportschule erworben worden sein;

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe des persönlichen Portfolios.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Pflichtmodule:

- a) Level 1;
- b) Level 2 Teaching and Technique 1;
- c) Level 2 Teaching and Technique 2;
- d) First Aid Stufe 1 IVR;
- e) Level 3 Teaching and Technique;
- f) Backcountry Basic Instructor;
- g) Tourism Marketing;
- h) Nature and Environment;
- i) Law and Obligation.

Zudem muss für die Zulassung zur Abschlussprüfung ein Modulabschluss der folgenden Wahlpflichtmodule vorliegen:

- j) Second Discipline;
- k) Race;
- l) Freestyle;
- m) Backcountry Specialist;
- n) Disabled Sports Specialist;
- o) Kids Specialist.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 50 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Vaterschaft;
 - c) Krankheit und Unfall;
 - d) Todesfall im engeren Umfeld;
 - e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Persönliches Portfolio		30 Min	1
1.1 Persönliches Portfolio	Schriftlich	Vorgängig erstellt	20%
1.2 Präsentation	Mündlich	20 Min	50%
1.3 Fachgespräch	Mündlich	10 Min	30%
2 Kommunikation		45 Min	1
2.1 Rollenspiel	Mündlich	20 Min	40%
2.2 Reflexion	Mündlich	10 Min	10%
2.3 Berufskunde	Mündlich	15 Min	50%
Total		1h 15 Min.	

Prüfungsteil 1: Persönliches Portfolio, Präsentation und Fachgespräch

Schriftliche Einzelarbeit (Persönliches Portfolio): Die Kandidatinnen und Kandidaten erstellen vor der Prüfung ein persönliches Portfolio, in dem sie sich mittels verschiedener Analyseinstrumente und Praxisaufträge mit ihrer beruflichen Erfahrung und ihrer Rolle als Berufsperson auseinandersetzen. Die jeweiligen Aufgaben und die Struktur des persönlichen Portfolios werden von der QS-Kommission vorgegeben. Das persönliche Portfolio wird in Form einer schriftlichen Arbeit vor der Prüfung fristgerecht eingereicht. Die Bewertung des persönlichen Portfolios fliesst in die Bewertung des Prüfungsteils 1 ein.

Mündliche Prüfung: Die mündliche Einzelprüfung besteht aus zwei Positionen. In einem ersten Teil präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten während 20 Minuten (inkl. 5 Minuten Vorbereitung) die zentralen Aussagen aus ihrem Persönlichen Portfolio. Im zweiten Teil beantworten sie anschliessend im Fachgespräch 10 Minuten Verständnis- und Vertiefungsfragen sowohl zur Präsentation als auch zum Persönlichen Portfolio.

Prüfungsteil 2: Kommunikation

Der Prüfungsteil 2 besteht aus drei Positionen: Einem Rollenspiel, einer Reflexion und einer aktiven Anwendung der Berufskunde.

Zuerst erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten einen praxisnahen Fall. Nach der Vorbereitungszeit (10 Minuten) führen die Kandidatinnen und Kandidaten das 10-minütige Rollenspiel mit einer der Expertinnen bzw. einem der Experten durch.

Im Anschluss an das Rollenspiel reflektieren die Kandidatinnen und Kandidaten dieses während 5 Minuten mittels vorgegebener Fragen (5 Minuten Vorbereitung).

Als dritte Position (Dauer 15 Minuten) des Prüfungsteils bearbeiten die Kandidatinnen und Kandidaten ein oder mehrere Fallbeispiel(e) in Form eines Methodenmixes. Eine oder mehrere der folgenden Methoden können geprüft werden: Erfolgskritische Situationen (Critical Incidents) oder kleine Fallbeschreibungen (Mini Cases).

Im Anschluss zu jedem Fallbeispiel stellen die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten vertiefende Rückfragen dazu.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Noten in allen Prüfungsteilen mindestens 4.0 betragen.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Wird der Prüfungsteil 1 wiederholt, ist ein neues Portfolio einzureichen.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Schneesportlehrerin / Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de sports de neige / professeur de sports de neige avec brevet fédéral**
- **Maestra di sport sulla neve / Maestro di sport sulla neve con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Snow Sports Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 27. Mai 2003 über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Schneesportlehrerin/Schneesportlehrer wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 27. Mai 2003 erhalten bis 31. Dezember 2027 jedes Jahr Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

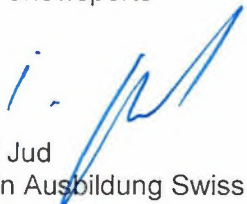
9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. **ERLASS**

Worblaufen,

Swiss Snowsports



Isabel Jud
Leiterin Ausbildung Swiss Snowsports

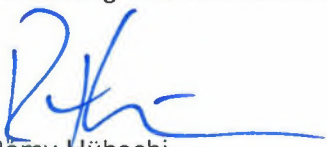


Stéphane Cattin
Geschäftsleiter Swiss Snowsports

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 11.2.2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Remy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung